



Bundesverwaltungsamt

# Herzlich willkommen im Bundesverwaltungsamt (BVA)

Der zentrale Dienstleister des Bundes

# **Workshop zum Kinder- und Jugendplan des Bundes (KJP)**

**Info-Veranstaltung  
„Ohne Moos nichts los – die zweite“**

**LVR Köln**

**17. September 2018**

---

# **1. Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen und Leistungen zur Förderung der Kinder- und Jugendhilfe durch den KJP (RL-KJP) i.d.F. v. 29.9.2016, geltend ab 1.1.2017**

# 1.1 Aufgaben des KJP Nr. I. (1) – (2) RL-KJP

- ❑ **Anregung und Förderung der Tätigkeit der Kinder- und Jugendhilfe auf Grundlage des § 83 Achten Buch Sozialgesetzbuch - (SGB VIII)**
  
- ❑ **Förderung von Maßnahmen in allen Bereichen und**
  - ▶ **Handlungsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe** (Anlage 1, C. RL-KJP):
    - I. Kinder- und Jugendarbeit und außerschulische Kinder- und Jugendbildung  
(politische Jugendbildung, kulturelle Kinder- und Jugendbildung, Kinder- und Jugendarbeit im Sport; Kinder- und Jugendverbandsarbeit sowie internationale Jugendarbeit)
    - II. Jugendsozialarbeit und Integration
    - III. Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege
    - IV. Hilfen für Familien, junge Menschen, Eltern und andere Erziehungsberechtigte
    - V. weitere bundeszentrale Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe

# 1.1 Aufgaben des KJP Nr. I. (3) RL-KJP

- ❑ **KJP soll insbesondere dazu beitragen, dass**
  - ❑ junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung gefördert und Benachteiligungen vermieden bzw. abgebaut werden
  - ❑ Eltern und andere Erziehungsberechtigte beraten und unterstützt werden
  - ❑ Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl geschützt werden
  - ❑ förderliche Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder-, jugend- und familienfreundliche Umwelt geschaffen und erhalten werden



# 1.1 Aufgaben des KJP Nr. I. (4) RL-KJP

---

- ❑ **Leitbild-KJP** (▶ s. Anlage 1 RL-KJP)
  - ❑ beinhaltet zentrale Zielfestlegungen für die KJP-Förderung
  - ❑ legt die fachlichen und politischen Rahmenbedingungen und Perspektiven fest
  - ❑ fach- und jugendpolitische Inhalte und Zielstellungen der RL-KJP folgen dem Leitbild-KJP
  - ❑ Leitbild-KJP wurde mit den RL-KJP veröffentlicht

# 1.1 Aufgaben des KJP Nr. I. (5) RL-KJP

---

## □ KJP-Förderung

- unterstützt die Leistungen und die Erledigung anderer Aufgaben zugunsten junger Menschen und Familien nach § 2 SGB VIII
- schafft Rahmenbedingungen für eine leistungsfähige bundeszentrale Infrastruktur
- unterstützt die Sicherung, Stärkung und Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe

# 1.1 Aufgaben des KJP Nr. I. (6) RL-KJP

---

## □ Ziele der KJP-Förderung

- Sicherstellung der Zukunftsfähigkeit der Kinder- und Jugendhilfe
- Qualitätsentwicklung ihrer Aufgabenwahrnehmung in sämtlichen Handlungsfeldern
- Stärkung der Rechte von Kindern und Jugendlichen auf Schutz, Förderung und Beteiligung
- Stärkung des gleichberechtigten Zusammenlebens und der gesellschaftlichen Teilhabe aller Kinder und Jugendlichen in ihrer jeweiligen Lebenslage



### □ **Ausschluss-Kriterien / nicht förderfähig**

- Maßnahmen außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere solche, die nach Inhalt, Methodik und Struktur überwiegend
  - schulischen Zwecken
  - dem Hochschulstudium
  - der Berufsbildung außerhalb der Jugendsozialarbeit
  - dem Breiten- und Leistungssport
  - der religiösen oder weltanschaulichen Erziehung oder der Touristik dienen
  - Maßnahmen und Projekte mit agitatorischen Zwecken

- Zuständiges Bundesministerium (BM) führt den KJP im **partnerschaftlichen Zusammenwirken** mit den Ländern, den kommunalen Gebietskörperschaften und den bundeszentralen Trägern der freien Kinder- und Jugendhilfe durch
- Einrichtung von sog. **handlungsfeldspezifischen** Arbeitsgruppen (AG) durch BM unter Beteiligung bundeszentraler und sonstiger geeigneter Träger bzw. Trägergruppen, um die **Handlungsfelder** gemeinsam und kontinuierlich gestalten und weiterentwickeln zu können
- Informationstransfer in die jeweiligen **Handlungsfelder** durch Mitglieder der AG

# 1.3 Fördergrundsätze: Allgemeine Regelungen

## Nr. III. 1 RL-KJP

- Förderung von Maßnahmen nichtstaatlicher Organisationen, die für das Bundesgebiet als Ganzes von Bedeutung sind und die ihrer Art nach nicht durch ein Land allein wirksam gefördert werden können (erhebliches Bundesinteresse)
- BM entscheidet über die Gewährung der Zuwendung im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel; kein Rechtsanspruch auf Förderung
- ZE hat auf Förderung durch den KJP des Bundes hinzuweisen
- Regelungen zu den Voraussetzungen für die Förderung von Trägern der freien Kinder- und Jugendhilfe (§§ 74, 75 SB VIII) werden angewendet
- Förderung über Zentralstellenverfahren (Auflagen: Fachliches Qualitätsmanagement; Weiterleitung von Zuwendungen) oder als unmittelbare Zuwendung

# 1.3 Fördergrundsätze: Bundeszentr. Infrastruktur

## Nr. III. 2 RL-KJP

- ❑ Zur **Sicherung und Stärkung der bundeszentralen Infrastruktur** bei den freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe können Verbände, Fachorganisationen sowie Aktivitäten gefördert werden, die eine auf einen längeren Zeitraum angelegte überregionale fachliche Arbeit auf Basis des SGB VIII in einem oder mehreren Handlungsfeldern oder handlungsfeldübergreifend leisten
  
- ❑ **Merkmale der bundeszentralen Infrastruktur** (beispielhaft):
  - Beiträge zur überregionalen Entwicklung und Ausgestaltung von Theorie und Praxis der Kinder- und Jugendhilfe in der Bundesrepublik Deutschland
  
  - Bundesweite Information und Beratung zur Fragen der Jugendpolitik und der Kinder- und Jugendhilfe
  
  - Überregionale und bundeszentrale Interessenvertretung von Kindern und Jugendlichen über die Infrastruktur auf Bundes-, europ. u. internationaler Ebene
  
  - Überregionale Fort- und Weiterbildung von ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitenden
  
  - Bundeszentrale Kooperation mit der Fachkräfteausbildung



# 1.3 Fördergrundsätze: Bundeszentr. Infrastruktur

## Nr. III. 2 sowie Anlage 2, Anhang 1 RL-KJP

- Förderung grundsätzlich über Rahmenvereinbarungen
  - Öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen BM und dem Verband / der Fachorganisation zur längerfristige Umsetzung gemeinsamer jugendpolitischer Schwerpunkte in der freien Kinder- und Jugendhilfe (= Instrument der partnerschaftl. Planung, Gestaltung und Steuerung und Verfahren der Qualitätsentwicklung)
  - In der Rahmenvereinbarung und im Jahresplanungsgespräch werden die Förderziele konkretisiert und festgelegt-
  - Darüber hinaus wird die Rahmenvereinbarung durch den **jährlich zu erteilenden Zuwendungsbescheid** konkretisiert.



# 1.3 Fördergrundsätze: Vorhaben Nr. III. 3.1 – 3.3 RL-KJP

- **Vorhaben zur Erfüllung besonderer Aufgaben des Bundes**  
Bundesweit repräsentative Bedeutung, notwendig zur sachgemäßen Erfüllung von Aufgaben des Bundes
  
- **Modellvorhaben**  
Zeitlich begrenzte Förderung von Modellen und damit verbundene wiss. Begleitung, die der Entwicklung, Erprobung, Überprüfung und Weiterentwicklung von Methoden, Konzeptionen und Strukturen in der Kinder- und Jugendhilfe dienen
  
- **Sondervorhaben**
  - Sonderveranstaltungen und Fachkongresse
  - Bundesweite Wettbewerbe und Preise
  - Vorhaben zur einmaligen Überprüfung der Notwendigkeit und Ausgestaltung bestehender Gesetze oder Unterstützung von Gesetzesvorhaben
  - sonstige Forschungsvorhaben von bundesweiter Bedeutung

# 1.3 Fördergrundsätze: Vorhaben Nr. III. 3.4 – 3.5 RL-KJP

## ❑ **Fachliche Anforderungen bei Antragstellung von Modell- und Sondervorhaben**

- Zuordnung zur verfolgten/beabsichtigten fachpolitischen Ausrichtung
- Zeitplan
- Finanzierung
- beabsichtigte Umsetzung und Veröffentlichung der Ergebnisse

## ❑ **Zusätzlich bei Modellvorhaben**

- Darstellung der Ausgangssituation, Bedarfslage, Zielsetzung
- Inhalt und Umfang der wiss. Vorbereitung, Begleitung, Evaluierung
- Stellungnahme zur Übertragbarkeit nach Abschluss
- fachl. Stellungnahme des Landes, in dem das Vorhaben überwiegend durchgeführt werden soll sowie Erklärung zu dessen finanz. Beteiligung



# 1.3 Fördergrundsätze: Junge zugewanderte Menschen

## Nr. III. 4 RL-KJP

---

### Bundesweite Förderung der individuellen Begleitung junger zugewanderter Menschen

- Angebote der Kinder- und Jugendhilfe zur Erfüllung der Aufgaben des Bundes nach § 45 Aufenthaltsgesetz sind förderwürdig
  
- **Ziel:** Verbesserung der Zugangschancen in die Gesellschaft, beim Übergang von der Schule in den Beruf



# 1.3 Fördergrundsätze: Intern. Jugend- und Fachkräfteaustausch

## Nr. III. 5 RL-KJP

---

### Internationaler Jugend- und Fachkräfteaustausch

#### □ Förderung von Maßnahmen

- zur Umsetzung bilateraler Vereinbarungen, völkerrechtlicher Abkommen, von EU-Verordnungen
- als Teil der auswärtigen Kultur- und Bildungspolitik des Bundes in Deutschland oder im Ausland

#### □ Förderung zeitlich befristeter Aktivitäten

insbesondere im Rahmen von bi- oder multilateralen (auf Gegenseitigkeit ausgerichtete) Maßnahmen

- Grundsätzlich wird die Zuwendung als **Projektförderung** gem. §§ 23 und 44 BHO zur Deckung von Ausgaben für einzelne abgegrenzte Vorhaben gewährt;  
Förderung der **bundeszentralen Infrastruktur** ist dabei **auf einen längeren Zeitraum** angelegt.
- Mit Zustimmung des BMF kann eine Zuwendung als **institutionelle Förderung** nach §§ 23 und 44 BHO auf der Grundlage eines **genehmigten Wirtschaftsplans** zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines Teils der Ausgaben des ZE gegeben werden.

### □ Grundsätzlich Teilfinanzierung

(Anteilfinanzierung, Fehlbedarfsfinanzierung, Festbetragsfinanzierung)  
in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen.

- **Vollfinanzierung** nur in begründeten Ausnahmefällen, wenn der  
Zweck im notwendigen Umfang nur bei Übernahme sämtlicher  
zuwendungsfähiger Ausgaben durch das BM erfüllt werden kann.  
Keine Vollfinanzierung, wenn der ZE an der Erfüllung des  
Zweckes ein wirtschaftliches Interesse hat.

# 1.6 Umfang und Höhe der Förderung: Personalkosten innerhalb der bundeszent. Infrastruktur

## Nr. VI. 1 (1) – (2) RL-KJP

Zur Durchführung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe können **Zuschüsse zu den Personalkosten** gegeben werden.

### **Voraussetzung: Genehmigter Stellenplan**

Gewährung nicht rückzahlbarer Zuschüsse im Wege der **Festbetragsfinanzierung**

#### **Grundlage für Zuschüsse: BMF-Tabelle**

„Personalkostensätze für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen: Verwaltungsangestellte (nachgeordnete Bundesbehörden)“:

80 % der dort angeführten Pauschalen für Personal-, Personalgemein- und Sachkosten der jeweiligen Entgeltgruppen im höheren (E 13 – E 15 U), gehobenen (E 9 B – E 12) und mittleren Dienst (E 5 – E 9 A)

**Pauschalen** werden berechnet entsprechend der für das Projekt **tatsächlich geleisteten Arbeitszeit**

- **Jährliches KJP-Rundschreiben:** Festlegung der Zuschüsse

## **1.6 Umfang und Höhe der Förderung: Aktivitäten innerhalb der bundeszentralen Infrastruktur Nr. VI. 2 RL-KJP**

---

- **Kurse und Arbeitstagungen (KuA)**
- **Internationale Begegnungen (intB)**
- **Kleinaktivitäten (KIA)**
- **Großveranstaltungen (GrV)**
- **Sonstige Aktivitäten (SoA)**

# 1.6 Umfang und Höhe der Förderung: Aktivitäten innerhalb der bundeszentr.

## Infrastruktur Nr. VI. 2.1 RL-KJP ► Kurse und Arbeitstagungen (KuA)

### Kurse - VI. 2.1 (1) RL-KJP

- ❑ Veranstaltungen mit überwiegendem Lehr- und Fortbildungscharakter
- ❑ Programmdauer: Mindestens ein Tag, höchstens 28 Tage
- ❑ An- und Abreisetag gelten jeweils als ein voller Tag

### Arbeitstagungen - VI. 2.1 (2) RL-KJP

- ❑ Veranstaltungen mit ausgewähltem Teilnehmendenkreis, der die fachl. Arbeit des Trägers konzipiert, plant, umsetzt oder auswertet.
- ❑ Keine Altersgrenze
- ❑ Dauer: Mindestens 1 Tag
- ❑ Teilnehmende: Mindestens 5, i.d.R. weniger als 100



# 1.6 Umfang und Höhe der Förderung: Aktivitäten innerhalb der bundeszentr.

## Infrastruktur Nr. VI. 2.1 RL-KJP ► Kurse und Arbeitstagungen (KuA)

- Bewilligt werden nicht rückzahlbare Zuschüsse als **Festbeträge**  
Nr. VI. 2.1 (3) RL-KJP (► Anlage 4 RL-KJP)
  - **Teilnehmenden-Festbetrag pro Veranstaltungstag**  
für jeden Teilnehmenden, (externen) Fortbildenden/Referierenden,  
Lehrgangslleitenden, Mitarbeitenden **40 €**
  - **Fahrtkosten-Festbetrag pro Teilnehmenden / Fortbildenden**  
(sofern tatsächlich bei einer Person angefallen)  
für jeden Teilnehmenden / Fortbildenden **60 €**
  - **Honorarkosten-Festbetrag pro Veranstaltungstag**  
(sofern tatsächlich bei einer Person am selben Tag angefallen)  
für jeden externen Fortbildenden und Fortbildenden /  
Referierenden (soweit die Fortbildenden nicht aus  
öffentl. Zuschüssen gefördert werden und die  
Fachexpertise aus dieser Tätigkeit erwachsen ist) **305 €**
  - **als Honorarkostenfestbetrag pro Veranstaltungstag**  
(sofern tatsächlich bei einer Person am selben Tag angefallen)  
für jeden Sprachmittelnden / Dolmetschenden



# 1.6 Umfang und Höhe der Förderung: Aktivitäten innerhalb der bundeszentralen Infrastruktur Nr. VI. 2.2 RL-KJP ► Internationale Begegnungen (intB)

- **Bi- und multilaterale Begegnungen zwischen Jugendgruppen aus Deutschland und aus dem Ausland sowie internationale Workcamps:**
  - **Programmdauer:** mindestens 5 Tage, höchstens 30 Tage
  - **Alter der Teilnehmenden (TN):** mindestens 8, höchstens 26 Jahre
  - **Betreuer, Teamer, Personen mit Funktionen in der Jugendhilfe** dürfen über 26 Jahre alt sein
  - **Anzahl deutscher und ausländischer TN** soll ausgeglichen sein (jeweils 15 TN + 2 Begleitende)
  - **Tagessatz:** 24,00 € pro TN in Deutschland
  - **Zuschlag im Ausland:** 30,00 € pro TN, max. 300,00 € pro Maßnahme
  - **Sprachmittler im Inland:** 305,00 €/Tag; (im Ausland kein Honorar für Sprachmittler)
  - **Fahrtkosten:** Europäisches (geograph.) Ausland inkl. Türkei (Strecke) 0,12 €/km  
außereuropäische Ziele (Luftlinie, Ermittlung per Routenplaner) 0,08 €/km



# 1.6 Umfang und Höhe der Förderung: Aktivitäten innerhalb der bundeszentr.

## Infrastruktur Nr. VI. 2.2 RL-KJP ► Internationale Begegnungen (intB)

### □ Bi- und multilaterale Begegnungen von Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe (keine Altersbeschränkung):

Förderung über nicht rückzahlbare Zuschüsse als Festbeträge - nach Nr. VI. 2.2 (4) RL-KJP

Maßnahmen für Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe werden nur gefördert, wenn sie einen unmittelbaren thematischen Bezug zur Kinder- und Jugendhilfe aufweisen und die Teilnehmenden dazu einen besonderen fachlichen Bezug haben.

- **Dauer:** keine Mindestdauer, bis zu 90 Tage
- **keine Altersbeschränkung**
- **Tagessatz:** 40,00 € pro TN
- **Zuschlag im Ausland:** 50,00 € pro TN, max. 500,00 € pro Maßnahme
- **Sprachmittler im Inland:** 305,00 €/Tag
- **Fahrtkosten:** Europäisches (geograph.) Ausland inkl. Türkei (Strecke) 0,12 €/km  
außereuropäische Ziele (Luftlinie, Ermittlung per Routenplaner) 0,08 €/km

# 1.6 Umfang und Höhe der Förderung

## ▶ Intern. Begegnungen (intB) - Länderverfahren

### □ Länderverfahren

Verfahren zwischen Bund und Ländern über die Förderung von Projekten der Internationalen Jugendarbeit aus dem Kinder- und Jugendplan (KJP) des Bundes über die Länderzentralstellen

### ▶ Antragsverfahren

- Projektträger reichen ihre Anträge auf den KJP-Formblättern bei der obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle (s. S. 58 – 62) ein, dort Prüfung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben
- Weiterleitung der Anträge an BMFSFJ, dort Prüfung der Anträge
- BVA weist der zuständigen Landesstelle die Bundesmittel zu
- Zuständige Landesstelle erstellt Zuwendungsbescheid für den Projektträger



# 1.6 Umfang und Höhe der Förderung

## ▶ Intern. Begegnungen (intB) - Länderverfahren

### ▶ Nachweis der Mittelverwendung

- Projektträger erstellt den Verwendungsnachweis (VN) über die durchgeführten Einzelmaßnahmen
- Fristgerechte Einreichung des/r VN bei der zuständigen Landesstelle
- Zuständige Landesstelle prüft VN und übersendet dem BVA bis spätestens 30. Juni des Folgejahres einen Gesamtverwendungsnachweis (KJP-Formblätter) über die zweckentsprechende Verwendung der Bundesmittel zahlenmäßig aufgeschlüsselt nach den Einzelmaßnahmen



# 1.6 Umfang und Höhe der Förderung: Aktivitäten innerhalb der bundeszentr.

Infrastruktur Nr. VI. 2.3 RL-KJP ► Kleinaktivitäten (KIA)

## Kleinaktivitäten

### □ Zuschuss von max. 1.000 €:

für **Aktivitäten**, die ihrer Art nach **keine** Kurse, Arbeitstagungen oder Modellvorhaben sind (z.B. Publikationen, Ausstellungen)

### □ Zuschuss von max. 3.000 €:

für **Aktivitäten** zur Konzeption, Gestaltung, Weiterentwicklung oder Anpassung sowie Wartung jeglicher Medien, die die Arbeit der bundeszentralen Infrastruktur unterstützen

### ➤ **Voraussetzung jeweils:**

Mindestens 10 % der Gesamtausgaben sind aus Eigenmitteln zu decken



# 1.6 Umfang und Höhe der Förderung: Aktivitäten innerhalb der bundeszentrierten Infrastruktur Nr. VI. 2.4 RL-KJP ► Großveranstaltungen (GrV)

## Großveranstaltungen

- Veranstaltungen im Inland oder Ausland
- mindestens 100 Teilnehmende  
(z.B.: Jugendtreffen, Konferenzen, Bundeslager, Fachtagungen)
- **Förderung über nicht rückzahlbare Zuschüsse als Festbeträge**
  - Inland:** gem. Nr. VI. 2.1 (3) RL-KJP (*wie Kurse u. Arbeitstagungen*)
  - Ausland:** gem. Nr. VI 2.2.(4) RL-KJP (*wie intern. Begegnungen*)

## **Sonstige Aktivitäten**

Aktivitäten, die nach Art und Umstand **nicht** gefördert werden können als:

- Kurse/Arbeitstagen (Nr. VI. 2.1)
- Internationale Begegnungen (Nr. VI. 2.2)
- Kleinaktivitäten (Nr. VI. 2.3)
- Großveranstaltungen (Nr. VI. 2.4)

**Finanzierungsart:**    Anteil- oder Fehlbedarfsfinanzierung

**Grundlage:**            i.d.R. Kosten- und Finanzierungsplan

# 1.6 Umfang und Höhe der Förderung

## Nr. VI. 3 (1) – (3) RL-KJP ► Vorhaben

- **Vorhaben zur Erfüllung besonderer Aufgaben des Bundes**
- **Modellvorhaben**
- **Sondervorhaben**

**Finanzierungsart:** Anteil-, Fehlbedarfs- oder Vollfinanzierung

**Grundlage:** Kosten- und Finanzierungsplan



### Termine Antragstellung

- Anträge samt aller erforderlichen KJP-Formblätter für die jeweiligen Maßnahmen sollen **bis zum 30.11.** des Vorjahres für das folgende Haushaltsjahr beim BM eingereicht werden

### Antragsverfahren

Darlegung der angestrebten bundeszentralen Wirkungen der geplanten Maßnahmen, Zuwendungsfähigkeit der Ausgaben, Sicherstellung der Gesamtfinanzierung

- Antragsteller **ohne** Zentralstellenverfahren: Anträge direkt beim BM einreichen
- Antragsteller **im** Zentralstellenverfahren: Antrag an Zentralstelle; Zentralstelle reicht beim BM Sammelantrag ein mit ihrer Stellungnahme, sofern keine Rahmenvereinbarung geschlossen wurde
- Ein Träger, der sich dem Zentralstellenverfahren angeschlossen hat, darf i.d.R. Zuwendungen weder direkt noch über verschiedene Zentralstellen beantragen.



# 1.7 Verfahren – Antragstellung – Rahmenvereinbarte Träger

## Verfahrensprofil Rahmenvereinbarungen, Anl. 2, Anh. 1 RL-KJP

---

- **Der Antrag besteht lediglich aus:**
  - Formblatt S
  - Formblatt A (ausschließlich Gesamtantragssumme, keine differenzierten Beträge)
  - Ergebnisprotokoll des Jahresplanungsgesprächs samt Stellenplan, der dem Protokoll als Anlage beizufügen ist.
  
- Anträge sollen **bis zum 30.11.** des Vorjahres für das folgende Haushaltsjahr beim BM eingereicht werden



# 1.7 Verfahren – Antragstellung – Rahmenvereinbarte Träger

## Verfahrensprofil Jahresplanungsgespräch Anl. 2, Anh. 2 RL-KJP

- **Jahresplanungsgespräche** (JPG) sind zentrales fachpolitisches und zuwendungsrechtliches Steuerungsinstrument der „**Rahmenvereinbarungen** über die kinder- und jugendpolitische Zusammenarbeit“
- Teilnehmende: Träger, BMFSFJ, Bewilligungsbehörde
- Träger: Gesprächsführungsvorschlag an BMFSFJ zwei Wochen vor dem Gesprächstermin
- Inhalt des JPG: Auswertung der Umsetzung vereinbarter inhaltlicher Ziele anhand Sachbericht, Erörterung der Umsetzung geförderter Maßnahmen, Beratung und Festlegung künftiger Ziele und Schwerpunkte



# 1.7 Verfahren - Bewilligung und Auszahlung

## Nr. VII 3 (1) – (4) RL-KJP

### □ Schriftlicher Zuwendungsbescheid

### □ Zentralstellenverfahren

Schriftlicher Zuwendungsbescheid an Zentralstelle.

Kennzeichnung der bewilligten Mittel als Zuwendungen aus dem KJP bei Weitergabe an Letztempfänger

- **Zentralstelle: Keine** Geltendmachung von Verwaltungsaufwendungen gegenüber Letztempfänger

### □ Auszahlung

ZE mit Abrufverfahren:

BNBest-P mittelbarer Abruf

ZE ohne Abrufverfahren:

ANBest-P / ANBest-I



# 1.7 Verfahren – Verwendungsnachweis (VN)

## Nr. VII 4.1 (1) – (3) RL-KJP

### Allgemeine Regelungen

- ❑ Im VN ist die bestimmungsgemäße zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung zur Projektförderung ohne Vorlage von Belegen nachzuweisen
- ❑ VN: Sachbericht und zahlenmäßiger Nachweis (gem. Nr. 8 ANBest-P bzw. Nr. 7 ANBest-I)
- ❑ Regelungen zu Sachbericht und zahlenmäßigem Nachweis sind ZE im Zuwendungsbescheid für verbindlich zu erklären

# 1.7 Verfahren – Verwendungsnachweis (VN)

## Nr. VII 4.2 RL-KJP

### Sachbericht

- ❑ Der Sachbericht ist entsprechend den Vorgaben des BM vorzulegen.
- ❑ Im Zentralstellenverfahren erstellt die Zentralstelle den Gesamtsachbericht für die ihr angeschlossenen Träger.
  - Keine Vorlage einzelner Sachberichte der Letztempfänger!
- ❑ Sachberichte bei rahmenvereinbarten Trägern werden in den Jahresplanungsgesprächen ausgewertet.
- ❑ Das „Verfahrensprofil Sachbericht“ ist anzuwenden **(s. Anlage 2, Anhang 3 RL-KJP)**
  - Der Sachbericht stellt die Tätigkeit des ZE sowie das erzielte Ergebnis dar.
  - Es sollen die Zugehörigkeit, Aufgaben und Funktion des Trägers in Bezug auf das KJP-Leitbild sowie perspektivische Entwicklungspotenziale des Handlungsfeldes dargestellt werden.

# 1.7 Verfahren – Verwendungsnachweis (VN)

## Nr. VII 4.2 RL-KJP

### Gliederung des Sachberichts

1. Darstellung des zuwendungsrechtlichen Nachweises (max. 3 Seiten)
  - Konnten die Maßnahmen umgesetzt werden? Probleme? Lösungen?
  - Keine Vorlage von Berichten zu einzelnen Aktivitäten
  - Raum für Aussagen zur perspektivischen Fortentwicklung der Förderverfahren
  
2. Darstellung der Wirkungen / Ergebnisse / Resonanzen bezogen auf das KJP-Leitbild (max. 3 Seiten / Handlungsfeld)
  - Erläuterung der Leistungen in Bezug auf Personal, Kurse, Arbeitstagungen, Veröffentlichungen oder Einzelmaßnahmen etc.
    - Aussagen z. B. über die Mitwirkung in Arbeitsgruppen/Gremien oder die Erarbeitung gemeinsamer Konzepte/Strategien im jeweiligen Handlungsfeld
    - Ausführungen zur Zentralstellenfunktion – insbesondere über die Qualitätssteuerung
    - Raum für Berichte über Schwerpunkte, die nicht durch den KJP finanziert wurden



# 1.7 Verfahren – Verwendungsnachweis (VN)

## Nr. VII 4.2 RL-KJP

### Gliederung des Sachberichts

3. Darstellung der Aktivitäten im Bereich der kinder- und jugendpolit. Schwerpunktthemen des BM (max. 3 Seiten / Schwerpunkt)
  - Wie wurden die Schwerpunkte in der Arbeit des Trägers berücksichtigt?
  - Keine Berichte zu einzelnen Maßnahmen, soweit diese bereits im zahlenmäßigen Nachweis enthalten sind - z.B. im Formblatt V1-PF
  - Es kann auch auf allgemeine Jahresberichte des ZE Bezug genommen werden
  - Raum für Aussagen zur perspektivischen Fortentwicklung der Schwerpunkte

# 1.7 Verfahren – Verwendungsnachweis (VN)

## Nr. VII 4.3 (1) – (4) RL-KJP

### Zahlenmäßiger Nachweis

Bei Förderung im Rahmen von **Festbeträgen nach VI. 2 RL-KJP**

▶ Vorlage der entsprechenden KJP-Formblätter sowie Beleglisten

#### □ **Kleinaktivitäten**

▶ Vorlage des entsprechenden KJP-Formblatts mit zahlenmäßiger Aufstellung aller Ausgaben und eingesetzter Eigenmittel sowie Beleglisten

□ **Wichtig:** Alle Belege sind mindestens 5 Jahre nach VN-Vorlage (gem. Nr. 6.5 ANBest-P/ANBest-I) aufzubewahren



# 1.7 Verfahren – Verwendungsnachweis (VN)

## Nr. VII 4.3 (1) – (4) RL-KJP

### Zahlenmäßiger Nachweis

- ❑ Angabe **aller** Einnahmen und Ausgaben voneinander getrennt -  
entsprechend der **Gliederung** des Kosten- und Finanzierungsplans
- ❑ Nachweis muss **alle** mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden  
**Einnahmen** (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und  
**Ausgaben** enthalten
- ❑ Tabellarische **Belegübersicht (Belegliste)**:  
Auflistung aller Ausgaben, nach Arten sortiert und in zeitlicher Reihenfolge
- ❑ **ZE bestätigt mit seiner Unterschrift**:  
Mittel für förderfähige KJP-Maßnahmen eingesetzt, wirtschaftlich und  
sparsam verwendet, Ausgaben notwendig, mit Büchern und Belege  
übereinstimmend

# 1.8 Verfahren – Nebenbestimm. u. Prüfungsrecht

## Nr. VII 5 RL-KJP

f ü r

- Bewilligung
- Auszahlung
- Abrechnung der Zuwendung
- Nachweis und Prüfung der Verwendung
- ggf. Aufhebung des Bewilligungsbescheids
- ggf. Rückforderung der gewährten Zuwendung

g e l t e n

- ▶ §§ 23, 44 BHO und die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften
- ▶ §§ 44 – 50 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz

Der **Bundesrechnungshof** (BRH) ist gem. §§ 91,100 BHO zur Prüfung berechtigt.

### □ **Verfahrensprofile**

Instrumente und Verfahren der Planung, Gestaltung, Steuerung der durch KJP geförderten Maßnahmen erfolgen gem. den sogenannten Verfahrensprofilen

#### ▶ **Anlage 2 RL-KJP**

- **Rahmenvereinbarungen** (Anl. 2, Anhang 1)
- **Jahresplanungsgespräche** (Anl. 2, Anhang 2)
- **Sachberichte** (Anl. 2, Anhang 3)
- **Zentralstellenverfahren** (Anl. 2, Anhang 4)
- **Arbeitsgruppen** (Anl. 2, Anhang 5)

### □ **Formblätter**

Die im Formblattverzeichnis aufgeführten Formblätter sind verbindlich

▶ **Anlage 3 RL-KJP**

### □ **Festbeträge**

▶ **Anlage 4 RL-KJP**

### □ **Ausnahmeklausel**

Abweichung von den RL-KJP nur in besonders begründeten Ausnahmefällen, soweit nach Allgemein. Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO erforderlich, im Einvernehmen mit BMF und BRH

---

# 2. Deckungsfähigkeit der Mittel

# 2. Deckungsfähigkeit der Mittel

## 2.1 Nicht rahmenvereinbarte Träger

### 2.1.1 Innerhalb derselben Aktivität (VI. 2 RL-KJP)

- Mittel, die bei einem **Kurs / einer Arbeitstagung (AT)** (VI.2.1 RL-KJP) eingespart werden, können zur Deckung zuwendungsfähiger Ausgaben bei einem anderen Kurs / einer anderen AT eingesetzt werden.
- Mittel, die bei einer **internationalen Begegnung** (VI. 2.2 RL-KJP) eingespart werden, können zur Deckung zuwendungsfähiger Ausgaben bei einer anderen internationalen Begegnung eingesetzt werden.
- Das gleiche gilt jeweils für **Kleinaktivitäten** (VI. 2.3 RL-KJP) und **Großveranstaltungen** (VI. 2.4 RL-KJP)

# 2. Deckungsfähigkeit der Mittel

## 2.1 Nicht rahmenvereinbarte Träger

### 2.1.1 Innerhalb derselben Aktivität (VI. 2 RL-KJP)

- Bei einer „**sonstigen Aktivität**“ mit verbindlichem Finanzierungsplan (VI. 2.5 RL-KJP) ist eine Überschreibung der Einzelpositionen um bis zu 20 % möglich, soweit diese durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen **im selben** Finanzierungsplan ausgeglichen werden kann.

Eine gegenseitige Deckungsfähigkeit um bis zu 20 % **zwischen** den bewilligten sonstigen Aktivitäten wird zugelassen.

Überschreitungen von mehr als 20 % sind der Bewilligungsbehörde umgehend mitzuteilen. Die Zustimmung der Bewilligungsbehörde ist im Voraus einzuholen.

- ▶ **Wichtig:** Bei festbetragsfinanzierten Maßnahmen sind die **Festbeträge** im Antragsverfahren **verbindlich**, d.h. nach oben und unten nicht veränderbar.



# 2. Deckungsfähigkeit der Mittel

## 2.1 Nicht rahmenvereinbarte Träger

### 2.1.2 Zwischen den jeweiligen Aktivitäten (VI. 2 RL-KJP) sind die Mittel grundsätzlich nicht deckungsfähig, d.h. Mittel, die bei

- **Kursen / Arbeitstagungen** (VI.2.1 RL-KJP)
- **internationalen Begegnungen** (VI. 2.2 RL-KJP)
- **Kleinaktivitäten** (VI. 2.3 RL-KJP) und **Großveranstaltungen** (VI. 2.4 RL-KJP)
- **Sonstigen Aktivitäten** (VI. 2.5 RL-KJP)

nicht verwendet / eingespart werden, dürfen **nicht** für zuwendungsfähige Ausgaben bei anderen Aktivitäten eingesetzt werden.

Der Zuwendungsempfänger kann jedoch beantragen, die eingesparten Mittel für andere Aktivitäten einzusetzen. Der Antrag ist zu begründen und spätestens bis zur VN-Vorlagefrist bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

Das gleiche gilt für eingesparte / nicht verwendete **Personalkosten** (VI. 1 RL-KJP).

Die Bewilligungsbehörde entscheidet über die Anträge.



# 2. Deckungsfähigkeit der Mittel

## 2.2 Rahmenvereinbarte Träger

Die Mittel können für **alle Aktivitäten** (Nr. VI. 2 RL-KJP) und für **Personalkosten** (Nr. VI. 1 RL-KJP) eingesetzt werden.

Die Personalkostenanteil an der tatsächlich in Anspruch genommenen Zuwendung darf maximal 90 % betragen (Anl. 2, Anh. 1, Nr. VII 4. RL-KJP)

Umfang und Art der Zweckbindung der Mittel in den jeweiligen Handlungsfeldern sowie die gegenseitige Deckungsfähigkeit der Zweckbindung werden im **Jahresplanungsgespräch** vereinbart und im Bewilligungsbescheid ausgewiesen (Anl. 2, Anh. 1, Nr. VII 3. RL-KJP)

Die rahmenvereinbarten Träger können, sofern gewünscht, gesondert weitere Zuwendungen für Vorhaben zur Erfüllung besonderer Aufgaben des Bundes, Modell- sowie Sondervorhaben auf Grundlage eines Kosten- und Finanzierungsplans beantragen (VI. 3 (1) RL-KJP).

---

# 3. Wissenswertes allgemein

# 3. Wissenswertes allgemein

## 3.1 Vorzeitiger Vorhabenbeginn

- ❑ Antrag auf vorzeitigen Vorhabenbeginn ist **bis zum 30.12. des laufenden Jahres** zu stellen
- ❑ Ab **01.01. des Folgejahres** beginnt der **vorzeitige Vorhabenbeginn**
- ❑ **Sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach besteht kein Rechtsanspruch auf die Bewilligung der beantragten Zuwendung**
- ❑ Bei Ablehnung des Antrags **kein Anspruch auf Ersatz** der bis dahin angefallenen Ausgaben
- ❑ Im Falle einer Bewilligung gilt der Bewilligungszeitraum vom **01.01. - 31.12. des betreffenden Jahres**
- ❑ **Möglich sind auch mehrjährige Projekte**, d.h. der Bewilligungszeitraum kann sich über mehrere Jahre erstrecken

# 3. Wissenswertes allgemein

---

## 3.2 Zuwendungsbescheid

- Zuwendungen sind durch schriftlichen Zuwendungsbescheid zu bewilligen
- regelt die Rechtsbeziehung zwischen Bewilligungsbehörde und ZE
- begründet einen Leistungsanspruch des ZE's und verpflichtet ihn zur zweckentsprechenden Verwendung der Zuwendung
- enthält **Hauptregelungen** und **Nebenbestimmungen** im Sinne des § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

# 3. Wissenswertes allgemein

## 3.3 Nicht abrechnungsfähig

- ❑ Trinkgelder
- ❑ Alkohol und Zigaretten
- ❑ Geschenke (Weihnachtskarten, Abschiedsgeschenke, Belohnungen Vortrag etc.)
- ❑ Eintritts- und Ausflugskarten, soweit ein touristischer Charakter erkennbar ist
- ❑ Konzertkarten
- ❑ Taxikosten (nur bei Anwendung des BRKG und Dokumentation der Gründe)
- ❑ Kleidung (nur zu Repräsentationszwecken)
- ❑ Verlosungsobjekte, Preise (z.B. bei Kreuzworträtseln als Gewinn)
- ❑ Postkarten
- ❑ Blumenschmuck
- ❑ Üppige Essen
- ❑ Discjockey-Leistungen, nur falls diese für die Durchführung der Veranstaltung unbedingt notwendig sind und den Zweck der Veranstaltung fördern (z.B. Teilnahme-Anreiz)
- ❑ Ausgaben für schulische Zwecke, Hochschulstudium, Berufsausbildung außerhalb der Jugendsozialarbeit, Breiten- und Leistungssport, religiöse oder weltanschauliche Erziehung, parteiinterne oder gewerkschaftsinterne Schulung, Erholung oder Touristik
- ❑ Ausgaben für Projekte mit agitatorischen Zielen



---

# 4. Zuständigkeiten und Kontaktdaten

# 4. Zuständigkeiten und Kontaktdaten

► Antragstellung für **Frankreich**:

Deutsch – Französisches Jugendwerk

10179 Berlin, Molkenmarkt 1

Tel.: 030-288 7570

Mail: [www.dfjw.org](http://www.dfjw.org)

► Antragstellung für **Israel**:

ConAct-Koordinierungszentrum

Deutsch-Israelischer Jugendaustausch

06886 Lutherstadt Wittenberg,

Altes Rathaus-Markt 26

Tel.: 03491-420260

Mail: [info@ConAct-org.de](mailto:info@ConAct-org.de)

► Antragstellung für **Polen**:

Deutsch-Polnisches Jugendwerk

14473 Potsdam, Friedhofsgasse 2

Tel.: 0331-284790

Mail: [buero@dpjw.org](mailto:buero@dpjw.org)



# 4. Zuständigkeiten und Kontaktdaten

---

► Antragstellung für **Tschechien**:

Koordinierungszentrum Deutsch-Tschechischer Jugendaustausch TANDEM

93047 Regensburg, Maximilianstr. 7

Tel.: 0941-585570

Mail: [www.tandem-org.de](http://www.tandem-org.de)

► Antragstellung für **Russland**:

Stiftung Deutsch-Russischer Jugendaustausch gGmbH

20149 Hamburg, Mittelweg 117b

Tel.: 040-87886790

Mail: [info@stiftung-drja.de](mailto:info@stiftung-drja.de)



# 4. Zuständigkeiten und Kontaktdaten

► Antragstellung für das

**„Sonderprogramm zur Förderung von deutsch-griechischem Jugend- und Fachkräfteaustausch“:**

Für das sog. „Sonderprogramm Griechenland“, das nicht unter den KJP fällt, gilt bis zur Arbeitsaufnahme des geplanten deutsch-griechischen Jugendwerks das bisherige Antragsverfahren.

Die Anträge sind zu richten an:

**Bundesministerium für Familie, Senioren,  
Frauen und Jugend (BMFSFJ)**

Referat 504

53107 Bonn

**Bundesverwaltungsamt (BVA)**

**Referat ZMV I 7**

Eupenerstr. 125

50933 Köln

# 4. Zuständigkeiten und Kontaktdaten

## Antragstellung im Länderverfahren

Bundesland	Zuständige/r Ansprechpartner/in (administrativ)	zuständige OLJB
<b>Baden-Württemberg</b>	Oberste Landesjugendbehörde (OLJB)	Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg Referat 53 - Jugend Postfach 10 34 42 70029 Stuttgart
<b>Bayern</b>	Bayerischer Jugendring Herzog-Heinrich-Str. 7 80336 München	Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Kultur 80792 München
<b>Berlin</b>	OLJB	Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft Bernhard-Weiß-Str. 6 10178 Berlin
<b>Brandenburg</b>	<i>Hinweis: Landesjugendamt wurde mit Wirkung zum 03.02.2014 in das Ministerium integriert</i>	Ministerium für Bildung, Jugend und Sport Heinrich-Mann-Allee 107 14473 Potsdam

# 4. Zuständigkeiten und Kontaktdaten

## Antragstellung im Länderverfahren

<b>Bremen</b>	OLJB	Freie Hansestadt Bremen Die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen Referat 22 - Kinder- und Jugendförderung Contrescarpe 72 28195 Bremen
<b>Hamburg</b>	OLJB	Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz Amt für Familie – FS 4221 Postfach 76 01 06 22051 Hamburg
<b>Hessen</b>	Regierungspräsidium Kassel Dezernat 16 Steinweg 6 34117 Kassel	Hessisches Sozialministerium Abt. II – Familie Postfach 31 40 65021 Wiesbaden

# 4. Zuständigkeiten und Kontaktdaten

## Antragstellung im Länderverfahren

<b>Mecklenburg-Vorpommern</b>	Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern Abteilung 2 Dezernat Zuwendungen Jugend und Familie Neustrelitzer Straße 120 17033 Neubrandenburg	Ministerium für Soziales und Gesundheit Mecklenburg-Vorpommern 19048 Schwerin
<b>Niedersachsen</b>	Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie Außenstelle Hannover Landesjugendamt Postfach 109 30001 Hannover	Niedersächsisches Ministerium für Frauen, Arbeit und Soziales Postfach 161 30001 Hannover

# 4. Zuständigkeiten und Kontaktdaten

## Antragstellung im Länderverfahren

<b>NRW</b>		
<b>LV-Rheinland</b>	LVR – Landesjugendamt Kennedy-Ufer 2 50679 Köln (Deutz)	Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration des Landes NRW Referat 311 40190 Düsseldorf
<b>LV-Westfalen-Lippe</b>	Landschaftsverband Westfalen-Lippe -LWL-Landesjugendamt 48133 Münster	
<b>Rheinland-Pfalz</b>	Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Ref. 24 Postfach 13 20 54203 Trier	Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur Postfach 32 20 55022 Mainz
<b>Saarland</b>	OLJB	Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie Postfach 10 24 53 66024 Saarbrücken

# 4. Zuständigkeiten und Kontaktdaten

## Antragstellung im Länderverfahren

<b>Sachsen</b>	Kommunaler Sozialverband Sachsen Reichsstraße 3 09112 Chemnitz	Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz Referat 12 – Haushalt Albertstraße 10 01097 Dresden
<b>Sachsen-Anhalt</b>	Landesverwaltungsamt Landesjugendamt (Referat 601) 06122 Halle (Saale)	Ministerium für Gesundheit und Soziales des Landes Sachsen-Anhalt Referat 52 Turmschanzenstr. 25 39114 Magdeburg
<b>Schleswig-Holstein</b>	OLJB	Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren Adolf-Westphal-Str. 4 24143 Kiel
<b>Thüringen</b>	OLJB	Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport Postfach 90 04 63 99107 Erfurt

## 4. Zuständigkeiten und Kontaktdaten

---

**Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend**

<https://www.bmfsfj.de>

# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

## **Kontakt:**

Bundesverwaltungsamt  
Referat ZMV I 7  
Eupener Straße 125  
50933 Köln

## **Ansprechpartner/in:**

Richard Magulski und Cornelia Wiese-Robrecht  
[richard.magulski@bva.bund.de](mailto:richard.magulski@bva.bund.de);  
[cornelia.wiese-robrecht@bva.bund.de](mailto:cornelia.wiese-robrecht@bva.bund.de)  
[www.bundesverwaltungsamt.de](http://www.bundesverwaltungsamt.de)  
Tel. +49 (0) 228- 99- 358-4112 oder 5116  
Fax +49 (0) 228- 99- 358-2852